

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind alle in der Wertungsspielordnung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

1. Zweck

Im Rahmen des Landesmusikfestes wird allen unter Punkt vier genannten Musiziergemeinschaften die Gelegenheit geboten, bei Wertungsspielen ihre Leistungsfähigkeit von einer Fachjury prüfen zu lassen. Ziel ist es, durch kritische Beurteilung und sachliche Beratung das Leistungsniveau des Ensembles zu verbessern. Die Wertungsspiele bilden damit eines der wichtigsten Fortbildungsmittel. Sie sollen freundschaftliche Beziehungen und gleichzeitig die Motivation zur Leistungssteigerung und Weiterentwicklung erwecken. Weiterhin sollen sie dazu beitragen, die Bekanntheit der instrumentalen Amateurmusik mit all ihren Besonderheiten der vielseitigen Musiklandschaft in Schleswig-Holstein zu fördern. Für alle teilnehmenden Orchester ist die Wertungsspielordnung bindend.

2. Träger/Ausrichter der Wertungsspiele

2.1. Träger

Der Musikerverband Schleswig-Holstein e. V. ist Träger der Wertungsspiele.

2.2. Ausrichter

Ausrichter der Wertungsspiele ist ein Verein (ggf. auch mehrere), der sich auf die Ausrichtung eines Landesmusikfestes des Musikerverband Schleswig-Holstein e. V. beworben hat und durch die Landesvertreterversammlung bestätigt wurde.

3. Zielgruppe

An den Wertungsspielen können alle Musiziergemeinschaften, unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit und der Nationalität, teilnehmen. Neben Vereins- und Schulorchestern sind auch Auswahlorchester zugelassen.

4. Besetzungsformen/Kategorien

Die Wertungsspiele werden im Fachbereich Blasmusik in folgende Kategorien/Besetzungsform unterteilt:

4.1. Konzertwertung (F)

Die Konzertwertung wird in drei Kategorien unterteilt. Zugelassen sind die unter den jeweiligen Besetzungen genannten Instrumente. Der Einsatz von elektronischen Instrumenten ist nur gestattet, wenn es die Partitur ausdrücklich vorschreibt.

4.1.1. Orchester (F1)

Es sind alle für Blasorchester relevanten Instrumente bei den Wertungsspielen zugelassen.

4.1.2. Big Bands und Jazz Ensembles (F2)

Es sind alle für Big Bands und Jazz-Ensembles relevanten Instrumente bei den Wertungsspielen zugelassen.

4.1.3. Bläserklassen (F3)

Es sind alle für Bläserklassen relevanten Instrumente bei den Wertungsspielen zugelassen.

4.2. Kritikspiele im Rahmen der Konzertwertung (G)

Bei den Kritikspielen im Rahmen der Konzertwertung sind alle Musikgruppen und alle Instrumente zugelassen.

5. Konzertwertung

Im Rahmen der Konzertwertung sind unterschiedliche Pflichtstücke und Schwierigkeitsgrade sowie Zeitlimits zu beachten. Jedem Teilnehmer ist zum Einspielen auf der Bühne ein kurzes Stück gestattet (Choral, Warm Up, o. ä.). Der Auf- und Abbau, das Einspielen, das Einstimmen sowie Spielpausen zwischen einzelnen Titeln oder Sätzen zählen zur Bühnenzeit.

Die Musikgruppen wählen für Ihre Konzertwertung (auf der Bühne) die Literatur selbst aus.

Sollte der ausgewählte Titel nicht in der Selbstwahlliste der BDMV enthalten sein, so nimmt der Landesfachleiter eine Zwischeneinstufung vor. Hierzu ist spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn eine Partitur an den zuständigen Landesfachleiter zu senden. Die Zwischeneinstufung gilt nur für diese Veranstaltung. Bei weiteren Wettbewerben oder Wertungsspielen ist das Werk bei der Literaturkommission der BDMV einzureichen.

Das Auslassen von Stimmen, Teilen, Sätzen oder Abschnitten etc. innerhalb eines Werkes bedarf einer Genehmigung bzw. Neueinstufung durch den Landesfachleiter.

In begründeten Fällen können einzelne in der Partitur verlangte Instrumente durch andere ersetzt werden. Die Umbesetzung ist bei der Meldung des Vortragsstückes schriftlich bekannt zu geben und in der Partitur zu vermerken.

Das Weglassen von Stimmen, Teilen und/oder Sätzen kann zur Abstufung des Schwierigkeitsgrades führen. Aus diesem Grunde ist darauf zu achten, dass ausschließlich Noten, die dem tatsächlichen Vortrag entsprechen zur Einstufung und zum Vortrag eingereicht werden. Unter dem „Weglassen von Stimmen“ wird verstanden, dass Melodien oder Begleitungen in Stimmen, die in der Partitur enthalten sind, nicht gespielt werden.

Werden die Stimmen inhaltlich von anderen Instrumenten/Stimmen übernommen, ist dies in der Partitur einzutragen. In diesem Fall werden alle Partiturinhalte dargeboten und ein „Weglassen von Stimmen“ und ggf. eine damit verbundene Verringerung der Schwierigkeit ist nicht gegeben.

5.1. Orchester (F1)

5.1.1. Literaturauswahl

Bei der Wahl des Selbstwahlstückes aus der Selbstwahlliste der BDMV ist darauf zu achten, dass dies der Kategorie entspricht, in der das jeweilige Ensemble antritt. Maximal darf das Selbstwahlstück eine Kategorie darunter liegen.

5.1.2. Schwierigkeitsgrad

In der Kategorie F1 werden folgende Schwierigkeitsgrade unterschieden:

Kategorie	Stufe	
Kategorie 1	sehr leicht	Grundstufe
Kategorie 2	leicht	Unterstufe
Kategorie 3	mittel	Mittelstufe
Kategorie 4	schwer	Oberstufe
Kategorie 5	sehr schwer	Höchststufe

5.1.3. Pflichtstücke

Neben dem Selbstwahlstück haben die teilnehmenden Musiziergemeinschaften der Besetzungskategorie ein Pflichtstück vorzutragen. Die für die einzelnen Leistungskategorien 1 bis 5 vorgesehenen Pflichtstücke werden mit der Ausschreibung der Wertungsspiele bekannt gegeben. Pro Kategorie kann aus zwei Pflichtwerken gewählt werden.

5.1.4. Bühnenzeit/Zeitlimit

Die maximale Bühnenzeit/Spielzeit in der Kategorie F1 ist für die jeweiligen Leistungskategorien wie folgt geregelt:

Kategorie	Spielzeit	maximale Bühnenzeit
Kategorie 1 und 2	10 bis maximal 15 Minuten	30 Minuten
Kategorie 3 und 4	15 bis maximal 20 Minuten	40 Minuten
Kategorie 5	20 bis maximal 30 Minuten	50 Minuten

5.2. Big Bands und Jazz Ensembles (F2)

5.2.1. Literaturauswahl

5.2.2. Schwierigkeitsgrad

In der Kategorie F2 werden folgende Schwierigkeitsgrade unterschieden:

Kategorie	Schwierigkeitsgrad
Mittelstufe	Schwierigkeitsgrad 1 bis 3
Oberstufe	Schwierigkeitsgrad 4 bis 5

5.2.3. Pflichtstücke

In dieser Kategorie ist kein Pflichtstück vorgesehen.

5.2.4. Bühnenzeit/Zeitlimit

Die maximale Bühnenzeit in der Kategorie beträgt für die Teilnahme

- in der Mittelstufe maximal 30 Minuten (reine Spielzeit von 10 bis max. 15 Minuten).
- in der Mittelstufe maximal 40 Minuten (reine Spielzeit von 15 bis max. 20 Minuten).

5.3. Bläserklassen (F3)

5.3.1. Zielgruppe und Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme berechtigt sind ausschließlich Bläserklassen, die im Musikverein und/oder in der Schule geführt werden. Die Schüler müssen ihr Instrument im Projekt Bläserklasse/Klassenmusizieren erlernt haben. Zugelassene Besetzungen sind Bläserklassen mit Blasorchesterinstrumenten und Schlagwerk. Ergänzende Instrumente wie Streichinstrumente, E-Bass, Keyboard, Klavier u. ä. sind ebenfalls zugelassen. In Zweifelsfällen besetzungstechnischer Art muss die Ausbildungsform Bläserklasse/Klassenmusizieren der Gruppierung nachgewiesen und die Genehmigung zur Zulassung durch den Veranstalter eingeholt werden. Alle angemeldeten und teilnahmeberechtigten Gruppierungen werden schriftlich von den Veranstaltern benachrichtigt und erhalten die entsprechenden Informationen.

Die am Wettbewerb teilnehmenden Bläserklassen dürfen nur mit eigenen Musikern antreten. Aushilfen (aus dem Lehrer-Kollegium der Schule, Instrumentallehrer, Musikerkollegen, Eltern, etc.) sind nicht zugelassen!

Teilnahmebedingung ist das nachweisbare Erlernen des Instrumentes im Verbund der angemeldeten Bläserklasse, d. h. übliches Bläserklassenmodell, zwei- oder mehrjährige Ausbildung im Musikverein bzw. Klassenverband und möglicherweise Registerunterricht.

5.3.2. Literaturauswahl

Die teilnehmenden Bläserklassen tragen mindestens zwei Musikstücke nach eigener Wahl vor. Der Leiter der Bläserklasse ist für die Zusammenstellung des Wertungsprogrammes selbst verantwortlich.

5.3.3. Schwierigkeitsgrad/Altersgruppen

In der Kategorie F3 werden folgende Stufen unterschieden

Stufe	Lernjahr
Primarstufe (Grundschule)	1., 2. und ab dem 3. Lernjahr
Sekundarstufe (weiterführende Schulen)	1., 2. und ab dem 3. Lernjahr

5.3.4. Pflichtstücke

In dieser Kategorie ist kein Pflichtstück vorgesehen. Es sollen zwei selbstgewählte Stücke gespielt werden.

5.3.5. Bühnenzeit/Zeitlimit

Die maximale Spiel- und Bühnenzeit ist nach Lernjahren gestaffelt und gliedert sich wie folgt auf:

Lernjahr	Spielzeit	Bühnenzeit
Lernjahr 1	5 bis 9 Minuten	max. 15 Minuten
Lernjahr 2	9 bis 12 Minuten	max. 20 Minuten
ab Lernjahr 3	10 bis 15 Minuten	max. 25 Minuten

6. Kritikspiele im Rahmen der Konzertwertung

6.1. Literaturauswahl

Die Teilnehmenden Ensembles wählen für das Kritikspiel im Rahmen der Konzertwertung ihre beiden Stücke aus der Selbstwahlliste der BDMV. Beide Stücke müssen der Kategorie entsprechen, in der das Ensemble sich zur Wertung angemeldet hat.

6.2. Schwierigkeitsgrad

Es werden folgende Stufen/Kategorien unterschieden:

Stufe/Kategorie	Schwierigkeitsgrad
Mittelstufe	Schwierigkeitsgrad 1 bis 3
Oberstufe	Schwierigkeitsgrad 4 bis 5

6.3. Pflichtstücke

In dieser Kategorie ist kein Pflichtstück vorgesehen.

6.4. Bühnenzeit/Zeitlimit

Stufe/Kategorie	Spielzeit	Bühnenzeit
Mittelstufe	10 bis max. 15 Minuten	max. 25 Minuten
Oberstufe	15 bis max. 20 Minuten	max. 30 Minuten

7. Fachjury

Die Jury wird von mindestens zwei Fachleuten gebildet. Sie müssen Inhaber eines gültigen Wertungsrichterpasses der BDMV sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Landesmusikdirektorin. Diese benennt, nach Rücksprache mit den Juroren, den Juryvorsitzenden. Er ist der Berichterstatter und zeichnet für die ordnungsgemäße Einreichung der Wertungsprotokolle verantwortlich.

Der Jury wird nach Bedarf durch den Musikerverband Schleswig-Holstein e. V. ein Jurysekretär für z. B. Schreibarbeiten zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Fachjury ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Bewertungskriterien

Die Bewertung der Ensembles erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Intonation / Stimmung
- Rhythmus und Zusammenspiel
- Dynamik und Klangbalance
- Ton- und Klangqualität
- Technische Ausführung / Bewältigung Schwierigkeitsgrad
- Qualität der technischen Ausführung / Stückauswahl
- Phrasierung und Artikulation
- Tempo und Agogik
- Stilempfinden und Interpretation
- Gesamteindruck

9. Bewertung und Ergebnisfindung

Die Juroren errechnen unmittelbar nach dem Vortrag eines Ensembles die erreichten Punkte. Sie vergeben pro Stück für die unter Punkt 8 genannten Bewertungskriterien pro Kriterium 10 Punkte. In Summe maximal 100 Punkte pro Stück. Die Gesamtsumme der Punkte aus beiden vorzutragenden Stücken wird durch zwei geteilt. Daraus ergibt sich die Gesamtpunktzahl, aus der sich dann das Prädikat ableitet.

Folgende Prädikate werden vergeben:

Punktezahl	Prädikat
90,10 bis 100,00	Mit hervorragendem Erfolg
80,10 bis 90,00	Mit sehr gutem Erfolg
70,10 bis 80,00	Mit gutem Erfolg
60,10 bis 70,00	Mit Erfolg teilgenommen
0,00 bis 60,00	teilgenommen

Eine nachträgliche Änderung der Punktzahlen ist nicht möglich. Das Ergebnis der Fachjury ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

10. Organisatorisches und allgemeine Regelungen

10.1. Besetzungsliste

Mit der Anmeldung zum den Wertungsspielen, spätestens vier Wochen vor Beginn der Wertungsspiele, ist eine Besetzungsliste einzureichen (Anlage 2). Zur Wertung dürfen die Blasorchester nur mit eigenen Kräften (Mitglieder laut Jahresbestandsmeldung des Verbandes) antreten. Aushilfen sind in begründeten Fällen nur zur Erhaltung der Spielfähigkeit und nicht zur Qualitätsverbesserung gestattet. Alle Aushilfen müssen unter Nennung von Instrument und Stimme auf der Anlage zur Besetzungsliste genannt sein. Aushilfen sind insbesondere Amateur- bzw. Berufsmusiker sowie Musikstudenten, die nicht ständig im Verein mitspielen bzw. langjährig Vereinsmitglied sind.

10.2. Räumlichkeiten

Durch den ausrichtenden Verein werden geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Es muss ein Einspielraum und eine repräsentative Örtlichkeit für den Wertungsvortrag zur Verfügung gestellt werden. Während des laufenden Vortrags finden Zuhörer keinen Einfluss in den Wertungsraum.

10.3. Instrumentarium

Jedes Orchester bringt ihre eigenen Notenständer zum Wertungs- und Kritikspiel mit, ebenso sämtliches Instrumentarium (insbesondere Schlagwerk). Sollte durch den Veranstalter ein bestimmtes Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, ist dies in der Ausschreibung zu den Wertungsspielen vermerkt.

10.4. Aufzeichnungen

Durch die Anmeldung erklärt das teilnehmende Ensemble sein Einverständnis mit Aufnahmen und Sendungen durch Hörfunk und Fernsehen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträger, die im Zusammenhang mit dem Wertungsspiel oder Wettbewerb gemacht werden. Es überträgt hieraus entstehende Rechte durch die Anerkennung dieser Rahmenordnung auf den Veranstalter. Der Veranstalter verarbeitet diese Daten ausschließlich zur Dokumentation, Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben gemäß DSGVO.

Jedem teilnehmenden Verein ist es ausdrücklich gestattet, Bild- und Tonaufnahmen (Fotos, Videos, Audio) von den eigenen Auftritten und Präsentationen anzufertigen. Diese Aufnahmen dürfen für vereinseigene Zwecke (z.B. Vereins-Archiv, Homepage) sowie für die

eigene Social-Media-Arbeit (z.B. Instagram, YouTube, TikTok, Facebook) genutzt und veröffentlicht werden.

Die Einholung der erforderlichen datenschutz- und medienrechtlichen Einwilligungen (gemäß DSGVO und KunstUrhG) der aufgetretenen Musikerinnen und Musiker liegt ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Vereins. Mit der Anfertigung und Veröffentlichung von Eigenaufnahmen bestätigt der teilnehmende Verein implizit, dass ihm die entsprechenden Bild- und Tonrechte seiner Mitglieder für diese Zwecke vollumfänglich vorliegen. Eine Haftung des MVSH e. V. ist ausgeschlossen.

Es ist strikt untersagt, Bild- oder Tonaufnahmen von anderen Vereinen anzufertigen, sofern diese Aufnahmen für eine anschließende Veröffentlichung bestimmt sind. Das Filmen, Aufnehmen und Fotografieren fremder Ensembles zum Zwecke der öffentlichen Verbreitung oder Veröffentlichung im Internet und auf Social-Media-Kanälen ist ohne die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des jeweils betroffenen Vereins und des Veranstalters (MVSH) nicht erlaubt.

10.5. Vorlage der Partituren

Partituren sind spätestens zum Meldeschluss in dreifacher Ausfertigung an die Landesmusikdirektorin zu senden. Die vorgelegten Partituren müssen dem tatsächlichen Vortrag inhaltlich entsprechen. Die Einhaltung der Urheberrechte ist zu beachten. Handschriftliches Notenmaterial muss eindeutig lesbar sein. Die Takte sind fortlaufend zu nummerieren (5, 10, 15 ...), wenn keine geeigneten Orientierungshilfen (Taktzahlen, Buchstaben etc.) vom Herausgeber angegeben sind. Besetzungsbedingte Änderungen sowie bewusste, vom Original abweichende Interpretation sind einzuzeichnen!

10.6. Beratungsgespräch

Eine wichtige Hilfestellung für die Dirigenten ist das Beratungsgespräch. Das Gespräch findet zwischen dem Dirigenten und einem Juror statt. Auf besonderen Wunsch kann der Dirigent eine weitere Person zum Gespräch mitbringen. Der Wunsch zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch ist mit der Anmeldung zu den Wertungsspielen anzugeben.

10.7. Reihenfolge des Wertungsvortrags

Der Vortrag beginnt mit einem kurzen Einspielstück, dem Pflichtstück und zum Schluss folgt das Selbstwahlstück. Änderungen sind dem Veranstalter zu melden.

10.8. Kosten

Pro Musiker werden 2,50 € erhoben, mindestens jedoch 50,00 Euro je teilnehmenden Verein. Dieser Beitrag wird pro Wertung erhoben.

10.9. Urkunden

Jedes Orchester erhält bei der Bekanntgabe der Wertungsspielergebnisse, im Rahmen der Abschlussveranstaltung, eine Urkunde, aus der das beim Wertungsspiel erreichte Prädikat und die Punktzahl ersichtlich ist.

10.10. Siegerehrung und Ergebnisbekanntgabe

Bei der Abschlussveranstaltung werden die erreichten Prädikate jeder teilnehmenden Gruppe der jeweiligen Kategorie bekannt gegeben. Um einen Leistungsvergleich zu ermöglichen, werden im Nachhinein die Ergebnisse aller teilnehmenden Gruppen, aufgeschlüsselt nach ihrer Kategorie und Besetzungsform, veröffentlicht.

11. Inkrafttreten

Sollte eine der Regelungen dieser Wertungsspielordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Diese Wertungsspielordnung inklusive der Anlagen ist in der Sitzung des Landesfachausschusses für Blasmusik am 31. Juli 2026 beschlossen worden. Sie tritt nach Zustimmung durch das Präsidium des MVSH e. V. am 7. September 2026 in Kraft.

Kiel, 31. Juli 2026

Landesmusikdirektor/-in

Anlage Besetzungsliste